

Beitragsordnung.

Ein kleiner Beitrag für die Mitgliedschaft in einer großen Gemeinschaft.

§ 1

Regelbeitrag

Die Mitglieder des BJV zahlen einen Regelbeitrag von 25,00 € monatlich.

§ 2

Ermäßigungen für bestimmte Gruppen

1. Ehepaare zahlen das Anderthalbfache des Monatsbeitrages, also 37,50 €.
2. Den Mitgliedern des Verbandes Deutscher Sportjournalisten gewährt der BJV eine Beitragsermäßigung auf den Regelbeitrag in Höhe eines halben VDS-Beitrages.
3. Für Mitglieder, die aus Altersgründen nicht mehr hauptberuflich journalistisch tätig sind, ermäßigt sich auf Antrag der Beitrag auf 8,50 € monatlich.
4. Für die Dauer des Wehr- oder Wehersatzdienstes und des Mutterschutzes werden keine Beiträge erhoben.
5. Journalisten in Ausbildung:
Volontäre zahlen 10,00 € monatlich
Studenten zahlen 8,50 € monatlich

(Die Studentenermäßigung wird nur für 14 Semester gewährt und bis zu einem Höchstalter von 30 Jahren, es sei denn es handelt sich um ein Studium im zweiten Bildungsweg. Bei Promotionsstudiengängen gilt eine zweijährige Verlängerungsmöglichkeit, die beantragt werden muss; Vorstandsbeschluss vom 14.7.92)

6. Für eine Übergangszeit von zwei Jahren nach dem Volontariat beträgt der Monatsbeitrag 20,00 €

§ 3

Ermäßigungen in Sonderfällen

Über Anträge auf Stundung oder Ermäßigung von Beiträgen aus anderen als den in § 2 genannten Gründen, entscheidet der Vorsitzende. Dabei sollen vor allem folgende Gesichtspunkte berücksichtigt werden:

1. Unregelmäßiges oder unzureichendes Einkommen;
2. keine fremden Beiträge (Arbeitgeberbeiträge) zur Altersversorgung;
3. geringere Verdienstchancen durch höheres Alter.

§ 5

Zahlungsweise

Die Beiträge werden vom BJV vierteljährlich abgebucht.

Konten:

HypoVereinsbank München, Konto 5 803 380 599, BLZ 700 202 70
IBAN: DE08 7002 0270 5803 3805 99,
BIC/SWIFT HYVEDEMMXXX

Postbank München, Konto 111 41 807, BLZ 700 100 80
IBAN: DE70 7001 0080 0011 1418 07
BIC/SWIFT: PBNKDEFF

§ 6**Beitragsrückstand / Streichung**

Nach § 8 Abs. 1d der Satzung des BJV kann die Mitgliedschaft bei Nichtzahlung der Beiträge für sechs Monate gestrichen werden. Das von der Streichung bedrohte Mitglied wird schriftlich unter Hinweis auf die Folgen zur Begleichung der Verbindlichkeiten aufgefordert. Der Landesvorstand verfügt die Streichung, von der das Mitglied schriftlich unterrichtet wird. Der Presseausweis ist als Eigentum des Verbandes zurückzugeben.

§ 7

Wenn Journalisten im Rentenalter neu aufgenommen werden, müssen diese für mindestens fünf Jahre den Vollbeitrag in Höhe von 25,00 € entrichten.

§ 8

Diese Beitragsordnung wurde von der ordentlichen Mitgliederversammlung des BJV am 08.06.2002 neu gefasst und trat am 01.07.2002 in Kraft.